

**Satzung des  
"Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid -AöR-"  
vom ....**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Name, Sitz**

- (1) Der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Lüdenscheid in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) gemäß § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
- (2) Die Anstalt führt den Namen "Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid -AöR-". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "SEL".
- (3) Der SEL hat seinen Sitz in Lüdenscheid.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben des SEL**

- (1) Zweck des SEL ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Lüdenscheid aufgrund § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz WHG (WHG) in Verbindung mit § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz LWG (LWG) als öffentliche Aufgabe (Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde). Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und vom SEL als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden.
- (2) Zu den Aufgaben des SEL gehört die Erfüllung der gemeindlichen Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 53 LWG. Die Abwasserbehandlung gehört nicht zu den Aufgaben des SEL.
- (3) Zu den Aufgaben des SEL gehören weiterhin die Kontrolle der Gewässer und deren Anlagen mit der daraus resultierenden Unterhaltung gemäß § 91 LWG sowie der Führung eines Gewässerkatasters.
- (4) Der SEL ist unter strenger Beachtung des § 107 GO NRW zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert werden kann. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen, sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten, wenn das dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des SEL

auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW gelten die §§ 108 bis 113 GO NRW entsprechend. Für die in Satz 4 genannten Gründungen und Beteiligungen muss ein besonders wichtiges Interesse vorliegen.

- (5) Der SEL kann die in Absatz 2 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Absatz 3 GO NRW für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (6) Die zur Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 56 WHG in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Nummer 7 LWG gehörende Vorlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes verbleibt als Pflichtaufgabe bei der Stadt Lüdenscheid. Die entsprechenden vorbereitenden Arbeiten für das Abwasserbeseitigungskonzept werden vom SEL erbracht.
- (7) Die sich aus § 61a LWG „Private Abwasseranlagen“ für die Gemeinde ergebenden Aufgaben werden auf den SEL übertragen.

### § 3

#### **Kompetenzen des SEL**

Der SEL ist berechtigt, anstelle der Stadt Lüdenscheid

- a) Satzungen über die gemäß § 2 übertragenen Aufgabengebiete - einschließlich der Festsetzung von öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträgen - zu erlassen,
- b) den Gebühreneinzug für die in § 2 genannten Aufgaben durchzuführen,
- c) den sich aus der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Lüdenscheid und aus der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lüdenscheid ergebenden Anschluss- und Benutzungszwang auszuüben,
- d) Ordnungswidrigkeiten für die in § 2 genannten Aufgaben zu ahnden.

### § 4

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des SEL beträgt 20.000.000 Euro.

## § 6

**Organe**

Organe des SEL sind der Vorstand (§ 7) und der Verwaltungsrat (§§ 8 - 10).

## § 7

**Vorstand und Vertretung**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern und aus bis zu zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird in einer gesonderten Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (2) Vorstandsmitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet den SEL eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt den SEL gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

## § 8

**Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern.
- (2) Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt die- oder derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu deren oder dessen Geschäftsbereich die dem SEL übertragenen Aufgaben gehören. Das vorsitzende Mitglied wird im Verhinderungsfall durch seine/n/ihre/n Vertreter/in im Amt vertreten.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat der Stadt Lüdenscheid für die Dauer von 5 Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 GO NRW sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Lüdenscheid; die Amtszeit der Mitglieder, die dem Rat angehören, zudem mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat durch schriftliche Erklärung niedergelegt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Die vom Rat bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.
- (6) Das Sitzungsgeld der Mitglieder des Verwaltungsrates wird auf Vorschlag des

Vorstandes durch Beschluss des Verwaltungsrates festgesetzt.

- (7) Erleidet die Stadt Lüdenscheid oder der SEL infolge eines Beschlusses des Verwaltungsrates einen Schaden, so gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates § 43 Absatz 4 GO NRW entsprechend.

## § 9

### **Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von dem Vorstand oder von mindestens drei Verwaltungsratsmitgliedern beantragt wird. Die Vorstandsmitglieder beziehungsweise bei Verhinderung ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit nicht der Verwaltungsrat im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte, darunter die oder der Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in anwesend sind. Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Verwaltungsrat auf jeden Fall beschlussfähig; darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der oder dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid -AöR-" abgegeben.
- (6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich, aus besonderem Anlass kann die Öffentlichkeit auf Beschluss des Verwaltungsrates hergestellt werden.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 10

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über alle Angelegenheiten des SEL verlangen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat frühzeitig und umfassend über ergebnisrelevante Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Jahresergebnis haben, zu unterrichten.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  - a) Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2)
  - b) Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen, die Veräußerung sowie deren Gründung
  - c) Festsetzung allgemeiner Entsorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Gebühren und Beiträge
  - d) Bestellung und Abberufung sowie Regelung der Dienstverhältnisse des/der Vorstandsmitglied/s/er und des/der Stellvertreter/s/in/innen
  - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
  - f) Bestellung des Abschlussprüfers
  - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes
  - h) Entlastung des Vorstandes bei der Feststellung des Jahresabschlusses
  - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit entsprechende Positionen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und eine durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird
  - j) Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan verzeichnet sind
  - k) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit entsprechende Positionen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und eine durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird
  - l) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert einen durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegten Betrag übersteigt
  - m) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird
  - n) Einstellung, Versetzung von oder zu einem anderen Dienstherrn, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A12

- o) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12
  - p) Aufstellung von Vergabegrundsätzen, falls die Rechtslage dies gestattet
  - q) Angelegenheiten, die er sich im Einzelfall vorbehalten hat
  - r) Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111 GO NRW
- (5) Bei dem Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2) unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Lüdenscheid und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen des § 10 Absatz 4 Buchstaben b) und r) bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates.
  - (6) In den Fällen, in denen der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates unterliegt, ist der Rat vom Vorstand rechtzeitig über die Angelegenheit zu informieren.
  - (7) Dem Vorstand gegenüber vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates den SEL gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er vertritt den SEL auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

## § 11

### **Verpflichtungserklärungen, Unterschriftsbefugnis**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid -AöR-" durch den Vorstand beziehungsweise durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Das/Die Mitglied/er des Vorstandes unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die/der Stellvertreter/in/innen mit dem Zusatz „In Vertretung“, die sonstigen Beschäftigten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches, soweit sie dazu ermächtigt sind, mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

## § 12

### **Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lüdenscheid**

- (1) Die Kalkulation der Gebühren ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lüdenscheid zu prüfen. Darüber hinaus kann der Rat die Prüfung von Sachverhalten durch das Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall anordnen.
- (2) Eine vertragliche Regelung zwischen dem SEL und dem Rechnungsprüfungsamt über zu prüfende Sachverhalte bleibt von Absatz 1 unberührt.

## § 13

**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen des SEL richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid.
- (2) Der Jahresabschluss des SEL, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

## § 14

**Wirtschaftsplan und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

Der Vorstand stellt so rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen. Ferner ist ein fünfjähriger Ergebnis- und Finanzplan aufzustellen. Dieser besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Der Ergebnis- und Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Die Ergebnis- und Finanzplanung ist der Stadt Lüdenscheid zur Kenntnis zu geben.

## § 15

**Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung**

- (1) Der SEL ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der GO NRW (§§ 107 - 115) über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung. Der SEL stellt der Stadt Lüdenscheid die für sie erbrachten Leistungen in Rechnung.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Lüdenscheid unverzüglich zuzuleiten. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

- (3) § 285 Nr. 9 a des Handelsgesetzbuches (HGB) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
  - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
  - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
  - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit des Vorstands zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- (5) Der Jahresabschluss ist entsprechend § 13 Absatz 2 dieser Satzung bekannt zu machen.

## § 16

### **Auskunftserteilung**

Der Stadt Lüdenscheid wird das Recht eingeräumt, vom SEL Aufklärungen und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlich sind.

## § 17

### **Risikofrüherkennung**

Nach 9 Absatz 2 der Kommunalunternehmensverordnung ist für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des SEL zu sorgen. Hierzu ist unter anderem ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere



1. die Risikoidentifikation,
2. die Risikobewertung,
3. die Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation,
4. die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und
5. die Dokumentation.

§ 18

**Vermögensübergang bei Auflösung**

Bei Auflösung des SEL geht das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Lüdenscheid über.

§ 19

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid -AöR- vom 18.12.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid,

Der Bürgermeister

Dzewas